

2./II. 1915

Der Minister des Innern gegen weitere Schweineabschlachtung. Infolge der starken Schweineabschlachtungen und der Eindeckung der Gemeinden und zahlreicher Haushaltungen mit Dauerwaren aus Schweinefleisch hat der Reichskanzler, wie schon kurz gemeldet, die Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Fleischvorräten außer Kraft gesetzt. Damit sind auch alle zur Ausführung dieser Bekanntmachungen erlassenen preußischen Vorschriften ohne weiteres hinfällig geworden. Der Minister des In-

nern v. Loebell hat nunmehr den preußischen Verwaltungsbehörden Richtlinien über die weitere Behandlung dieser Frage gegeben. In dem bemerkenswerten Erlaß heißt es u. a.:

„Eine Enteignung von Schweinen für einzelne Gemeinden oder für die Zentraleinkaufsgenossenschaft m. b. H. in Berlin findet nicht mehr statt. Ebenso ist die in dem Erlaß vom 10. April d. J. im Staatsgebiet mit Ausnahme der Regierungsbezirke Schleswig, Köln, Koblenz, Trier, Aachen und Sigmaringen angeordnete Ausbringung von Schweinen für die Zentraleinkaufsgenossenschaft im Wege der Umlegung auf die Kommunalverbände nunmehr ganz einzustellen. Auf die Erstattung von Anzeigen über den bisherigen Erfolg des Umlegungsverfahrens wird verzichtet. Darüber hinaus hat von jetzt ab jegliche Art amtlicher Einwirkung auf die Schweinehalter zur Abstofung von Schweinen zu unterbleiben. Die Bevölkerung auf dem platten Lande ist vielmehr unter wärmerer Anerkennung des von ihr für die Maßnahmen der Regierung zur Verminderung der Schweinebestände bewiesenen Verständnisses darüber aufzuklären, daß das mit jenen Maßnahmen im Interesse der Sicherung der Volksernährung angestrebte Ziel vollständig erreicht ist und es daher keinen Bedenken mehr begegnet, sondern sogar dringend erwünscht ist, wenn die verbliebenen Schweinebestände, allerdings ohne Verfütterung von zur menschlichen Ernährung geeigneten Kartoffeln, mit den vorhandenen Futtermitteln, durch Weidegang oder Eintrieb in Waldungen durchgehalten und möglichst auf das normale Schlachtgewicht gebracht werden, damit nicht später in der für die Fleischversorgung der Bevölkerung erforderlichen Frischfleischproduktion eine nachhaltige Unterbrechung eintritt. Eine eingehende Belehrung der ländlichen Bevölkerung über die Beendigung der Maßnahmen zur außerordentlichen Minderung der Schweinebestände, insbesondere auch die Aufhebung des Enteignungsrechts, der Aufkäufe für die Zentraleinkaufsgenossenschaft zu festen Uebernahmepreisen und die Einstellung des Umlegungsverfahrens, ist auch in ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse geboten, weil die Gefahr besteht, daß gewissenlose Händler, wie es in letzter Zeit gelegentlich beobachtet worden ist, versuchen werden, unter Ausnutzung der mangelnden Kenntnis der ländlichen Volkstreuise von den wechselnden wirtschaftlichen Kriegsgesetzen Schweine zu niedrigen Preisen unter Hinweis auf die angeblich drohende Enteignung an sich zu bringen, um sie alsdann mit übermäßigem Gewinn auf dem Markt abzusetzen.“